



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Autotransportordnung

Das Eidg. Amt für Verkehr

erteilt nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Autotransportordnung) die

Konzession Nr. 1697 N

für gewerbmässigen Transport von Sachen

der Unternehmung Baldini Gebrüder,

mit Sitz in Aldorf (Uri), Klostersgasse.

GÜLTIGKEITSDAUER

Die Gültigkeit der Konzession erlischt mit dem Tode des Inhabers, mit der Konkurseröffnung, mit der Löschung der Firma im Handelsregister, im Falle des Widerrufs oder Entzugs durch die Bewilligungsbehörde, spätestens aber im Zeitpunkt des Ausserkrafttretens der Autotransportordnung.

GÜLTIGKEITSBEREICH

Die Konzession berechtigt den Inhaber zur Ausföhrung gewerbmässiger Transporte von Sachen im Gebiet der ganzen Schweiz.

FAHRZEUGE, STANDORT UND FILIALEN

Der Inhaber der Konzession ist berechtigt, im gewerbmässigen Transport die im Verzeichnis der Fahrzeuge [Anhang 1] aufgezählten Fahrzeuge zu verwenden und die dort genannten Filialen zu betreiben.

Die Angaben über Beschaffenheit und Standort dieser Fahrzeuge sind auf dem Verzeichnis der Fahrzeuge [Anhang 1] sowie auf der für jedes Fahrzeug ausgestellten Transportkarte enthalten. Jede Aenderung des Transportbetriebes, insbesondere der Rechtsform der Unternehmung oder Änderungen im Fahrzeugbestand sind meldepflichtig. Erhöhungen des Bestandes und wesentliche Änderungen in der Beschaffenheit der im gewerbmässigen Verkehr verwendeten Fahrzeuge sind nur zulässig nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

ÜBERTRAGUNG DER KONZESSION

Diese Konzession kann nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde auf einen andern übertragen werden. Der Handel mit Konzessionen ist unstatthaft. Bei Missachtung dieser Vorschrift bleibt der zeitweilige oder dauernde Entzug der Konzession gemäss Art. 23 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 vorbehalten.

PFLICHTEN DES INHABERS DER KONZESSION

Der Inhaber der Transportkonzession ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938, der Verordnungen des Bundesrates, der Verfügungen des Post- und Eisenbahndepartements und der Bewilligungsbehörde, die von der zuständigen Behörde genehmigten, allgemeinverbindlich erklärten Beschlüsse, Tarife und Vereinbarungen des in Art. 10 des Bundesbeschlusses genannten Verbandes der Transportunternehmer sowie die allgemeinen Konzessionsauflagen der Bewilligungsbehörde einzuhalten. Dasselbe gilt für besondere Konzessionsauflagen, die jeweils in Anhängen zu dieser Urkunde enthalten sind.

Bern, den 11. September 1950.

EIDG. AMT FÜR VERKEHR

i.A.

(Moser)

St/Sto

Fingeschrieben
Gebrüder Baldini
Transporte
Klostergasse
Altdorf (UR)

ATO / Transportkonzession

Das Eidg. Amt für Verkehr
nach durchgeführtem Bewilligungsverfahren

erteilt der Firma Gebrüder Baldini, Transporte, Klostergasse, Altdorf (UR),
die nachstehende

Konzession zum gewerbmässigen Transport von Sachen.

Art. 1Zugelassene Fahrzeuge:

Kontroll- schild-Nr.	Marke	Herstel- lungsjahr	Fahrzeugart Karosserie*	Zahl Sitzpl. Nutzlast in t	Standort
UR 1032	Saurer	1941	K	4,947	Altdorf
UR 1033	Saurer	1945	K	3,2	"

Art. 2Gültigkeitsbereich: ganze Schweiz.* Erläuterungen:

Sachentransport

B = feste Brücke
K = Kippbrücke
M = Möbelkasten fest
Z = Zisternen- bzw. Tankwagen
D = Drehschemel
E/M = Brücke auswechselbar
mit Möbelkasten

Sachentransport (Forts.)

B+M = Brücke fest, Möbelkasten
auf Brücke montierbar
T = Traktor
S = Sattelschlepper
AB = Anhänger mit Brücke
AD = Anhänger mit Drehschemel
AK = Anhänger mit Kippbrücke
AM = Anhänger mit Möbelkasten

Personentransport

Pw = Personenwagen
G = Gesellschaftswagen
B/G = Motorfahrzeug mit
auswechselbarer
Karosserie für Per-
sonentransport

Art. 3 Allgemeine Verpflichtungen des Konzessionärs.

Der Konzessionär ist gehalten, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Autotransportordnung = ATO) und seiner Vollziehungserlasse, vom Bundesrat genehmigte Tarife und Gesamtarbeitsverträge zu befolgen. Er hat sich ferner besondern Auflagen, wie sie in Anwendung von Art. 15 ATO erlassen werden können, zu unterziehen. Vorbehalten bleibt der Erlass eines Pflichtenheftes für Autotransportunternehmer, dessen Inhalt integrierender Bestandteil dieser Konzession bildet.

Die Konzession kann nur nach vorheriger Genehmigung durch das Eidg. Amt für Verkehr auf einen andern übertragen werden (ATO Art. 20, Abs. 3). Konzessionshandel ist nicht statthaft.

Art. 4 Konzessionsgebühr.

(Verordnung IV zur ATO vom 30. Juli 1940 [Gebührenordnung], Verfügung Nr. 1 des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes über den Gebührentarif zur ATO vom 30. Juli 1940, insbesondere Art. 3).

Die Konzessionsgebühr beträgt für: UR 1032 Saurer
UR 1033 Saurer

Fr. 520.-
Fr. 440.-
Fr.
Fr.
Fr.
Fr.
Fr.
Fr.
Fr.
Fr.
Fr.
Fr.

Total geschuldete Gebühr Fr. 960.-
=====

Vorbehalten bleibt die Erhöhung der Gebühren durch den Bundesrat um höchstens 20 % gemäss Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945 über die Verlängerung der ATO.

Art. 5 Inkrafttreten.

1. Gegen diese Verfügung können sowohl der Gesuchsteller als auch die Einsprecher innert 14 Tagen, von der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, beim Sekretariat der Eidg. Transportkommission, Bundeshaus-Nord, Bern, in doppelter Ausfertigung, Beschwerde führen.
2. Wird keine Beschwerde erhoben oder im Beschwerdeverfahren diese Verfügung von der Eidg. Transportkommission bestätigt, so wird der Gesuchsteller vom Eidg. Amt für Verkehr noch schriftlich eingeladen werden:
 - a) seine Firma als Autotransportunternehmung gemäss Art. 14 ATO im Handelsregister eintragen zu lassen und dies der Bewilligungsbehörde durch einen Auszug aus dem Handelsregister nachzuweisen.
 - b) die provisorischen Ausweise der Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten.
3. Wird auf die Beschwerde hin diese Verfügung von der Eidg. Transportkommission aufgehoben oder abgeändert, so erlässt das Eidg. Amt für Verkehr eine neue Verfügung.
4. Nach erfolgter Durchführung des Bewilligungsverfahrens erstattet das Eidg. Amt für Verkehr dem Konzessionär Bericht über den Stand seines Kontos bei der Bewilligungsbehörde.

EIDG. AMT FUER VERKEHR

i.A.
Kammermann
(Kammermann)